

Wahlbekanntmachung

Gemeinde/Stadt

Landkreis

1. Am _____ findet/finden gleichzeitig

- die¹ ☐ Gemeinde-/Stadtratswahl
☐ Ortschaftsratswahl
☐ Kreistagswahl
☐ Wahl des Bürger-/Oberbürgermeisters
☐ Wahl des Landrats _____ statt.

Die Wahlzeit dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Der Termin einer etwa notwendig werdenden Neuwahl (§ 48 Abs. 2 SächsGemO/§ 44 Abs. 2 SächsLKrO) ist der _____.

2. • Die Gemeinde² bildet **einen** Wahlbezirk, Wahlraum _____ .
• Die Gemeinde³ ist in **folgende** _____ Wahlbezirke eingeteilt:
(Zahl)

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums	barrierefrei ⁴
1			
2			
usw.			

- Die Gemeinde⁵ ist in _____ allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.⁶
(Zahl)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum _____ übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.⁷

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

- Die Stimmzettel für die **Gemeinde-/Stadtratswahl**¹ sind von _____, die für die **Ortschaftsratswahl** von _____ und die für die **Kreistagswahlen** von _____ Farbe.
- Die Stimmzettel für die Wahl/Neuwahl des **Bürger-/Oberbürgermeisters** sind von _____ Farbe, die für die Wahl/Neuwahl des **Landrats** von _____ Farbe.
- Der/die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

A bei der Gemeinde-/Stadtratswahl, Ortschaftsratswahl oder Kreistagswahl:

4. Jeder Wähler hat **drei** Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer

- die für den Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge⁸ unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 20 Abs. 5 KomWO bestimmten Reihenfolge,
- die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung)⁹ in der zugelassenen Reihenfolge.

10, 11

¹ Auf Wahlart abstimmen.

² Für Gemeinden, die nur **einen** Wahlbezirk bilden.

³ Für Gemeinden, die in **wenige** Wahlbezirke eingeteilt sind.

⁴ Die Gemeinde kann hier gemäß § 25 Abs. 1 Satz 4 KomWO in geeigneter Weise mitteilen, welche Wahlräume barrierefrei zugänglich sind.

⁵ Für Gemeinden, die in eine **größere Zahl** von Wahlbezirken eingeteilt sind.

⁶ Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

⁷ Gemäß § 28 Abs. 1 KomWO kann anstelle der Aufzählung der Wahlbezirke mit ihrer Abgrenzung und ihren Wahlräumen auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden.

⁸ Sofern in einem Wahlkreis **mehrere** Wahlvorschläge zugelassen worden sind.

⁹ Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 KomWO kann bei Gemeinderatswahlen und Ortschaftsratswahlen die Angabe der Anschrift (Hauptwohnung) unterbleiben.

¹⁰ Sofern in einem Wahlkreis nur **ein** Wahlvorschlag zugelassen worden ist, enthält der Stimmzettel den für den Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschlag unter Angabe seiner Bezeichnung, die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung)⁹ seiner Bewerber in der zugelassenen Reihenfolge sowie drei freie Zeilen.

¹¹ Sofern in einem Wahlkreis **kein** Wahlvorschlag zugelassen worden ist, enthält der Stimmzettel drei freie Zeilen.

- 5.¹ • Findet **Verhältnisswahl** statt, so können nur Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind.
Der Wahlberechtigte kann seine Stimme Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panaschieren) und einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (Kumulieren).
Der Wahlberechtigte gibt dabei seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimme(n) geben will, durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.
- Findet **Mehrheitswahl** statt, so können die Bewerber, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind und andere Personen gewählt werden. Der Wahlberechtigte kann jedem Bewerber oder jeder anderen Person nur **eine** Stimme geben. Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel
1. Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise,
 2. andere Personen durch eindeutige Benennung als gewählt kennzeichnet.

B bei der Bürger-/Oberbürgermeisterwahl oder Landratswahl:

4. Jeder Wähler hat **eine** Stimme.
Der Stimmzettel enthält die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge¹² in der nach § 20 Abs. 6 KomWO festgestellten Reihenfolge.
- 13, 14
5. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.¹²
- 15
6. Jeder Wähler kann – außer er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.¹⁶ Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
7. Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlkreises¹⁷/Wahlgebietes¹⁸ in seiner Gemeinde oder durch Briefwahl wählen.
8. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Vorsitzenden des Gemeindevahlausschusses der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).
10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

(Ort),

(Datum)

(Unterschrift)

¹² Sofern **mehrere** Wahlvorschläge zugelassen worden sind.

¹³ Sofern nur **ein** Wahlvorschlag zugelassen worden ist, enthält der Stimmzettel den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers des zugelassenen Wahlvorschlags sowie eine freie Zeile.

¹⁴ Sofern **kein** Wahlvorschlag zugelassen worden ist, enthält der Stimmzettel eine freie Zeile.

¹⁵ Sofern nur **ein** oder **kein** Wahlvorschlag zugelassen worden ist, gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise **oder** eine andere wählbare Person (zu den Wählbarkeitsvoraussetzungen § 49 SächsGemO/§ 45 SächsLKrO) durch eindeutige Benennung als gewählt kennzeichnet.

¹⁶ Bei der Bürger-/Oberbürgermeisterwahl oder Landratswahl wird die Wahlbenachrichtigung wegen einer etwaigen Neuwahl nicht abgegeben.

¹⁷ Falls nur eine Kommunalwahl stattfindet.

¹⁸ Falls mehrere Kommunalwahlen gleichzeitig durchzuführen sind (§ 12 Abs. 4 KomWO).